

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin (Stand: März 2026)**

Satzungstext

1 **SATZUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin**

2 **Präambel**

3 In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen
4 zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit,
5 durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines
6 politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die
7 von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen
8 Diskussion eingeführt werden.

9 Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische,
10 ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die
11 Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine
12 Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre
13 Kreativität und Begabung entfalten können.

14 Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in
15 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf
16 dieser Erde eintreten.

17 **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation**

18 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung
19 lautet GJB.

20 (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt
21 Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr
22 Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

23 (3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische
24 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

25 **§ 2 Gliederung und Aufbau**

26 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände
27 umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall
28 vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen
29 kein eigener Kreisverband besteht, legt die GRÜNE JUGEND Berlin durch Beschluss
30 der Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die
31 Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 besteht. Die Mitglieder- oder
32 Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter
33 Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über
34 Gebietsstreitigkeiten. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin ist einem
35 Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch
36 selbstständig. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können die GRÜNE JUGEND in
37 mehreren Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn
38 dementsprechenden Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kein Kreisverband der
39 GRÜNEN JUGEND Berlin zugeordnet ist. Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN
40 JUGEND Berlin kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen
41 und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

42 (2) Die Kreisverbände haben Programm-, Finanz-, Satzungs- und Personalautonomie.

43 (3) Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese darf der Landes- und der
44 Bundessatzung nicht widersprechen. Darüber hinaus gilt für Punkte, die die
45 Satzung auf Kreisebene nicht regelt, die Landes- bzw. Bundessatzung. Das
46 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

47 (4) Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die
48 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Landesvorstand kann
49 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

50 (5) Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbands wird vom Landesvorstand
51 eingeladen. Die Anerkennung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern des jeweiligen

52 Gebiets.

53 (6) Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können von der
54 Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen
55 werden. Im Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen
56 Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbands zugeordnet werden.
57 Gegen die Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung
58 beschließenden Landesverbands möglich, eine Berufung bis zum
59 Bundesschiedsgericht ist möglich. Zuständig für die Auflösung ist der
60 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Berlin.

61 **§ 3 Mitgliedschaft**

62 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das
63 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin
64 bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

65 (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder
66 des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen
67 Kreisverband über. Sollte der Lebensmittelpunkt des Mitglieds in einer anderen
68 Region als der Wohnort liegen, kann das Mitglied für einen Wechsel in einen
69 anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin der Landesgeschäftsstelle dies mit
70 einer formlosen E-Mail von der hinterlegten E-Mail-Adresse mitteilen. Mitglieder
71 sind nicht verpflichtet, im zugehörigen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
72 Berlin Mitglied zu sein.

73 (3) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
74 regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet
75 die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

76 (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
77 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
78 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
79 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und in
80 einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die
81 Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung,
82 Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung,
83 Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung,
84 Akademische Fliegerschaft und dem Verein deutscher Studenten.

85 (5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND
86 Bundesverband und einem Kreisverband.

87 (6) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
88 Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen,
89 dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines
90 Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung
91 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die
92 Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch
93 eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft
94 letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung
95 aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der
96 Antragsstellung.

97 (7) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
98 Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären.
99 Näheres regelt die Bundessatzung.

100 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
101 der GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt,
102 kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den
103 Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

104 (9) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls
105 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜNEN
106 JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Berlin kann
107 innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit einer Vergabe
108 eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom
109 Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit
110 der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvorstand oder
111 Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist besteht weiterhin
112 die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND Berlin zu
113 beantragen.

114 **§ 4 Organe der GJB**

115 Die GJB hat folgende Organe:

- 116 1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
- 117 2. Aktiventreffen (AT)
- 118 3. Landesvorstand

- 119 4. Fachforen (FaFos)
- 120 5. Kreisverbände
- 121 6. Landesschiedsgericht
- 122 7. die Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen
123 Vollversammlung
- 124 8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von § 2 des Vielfaltstatuts

125 **§ 5 Landesmitgliederversammlung**

- 126 (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.
- 127 (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.
- 128 (3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden
129 Kreisverbände oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten
130 Tag des Vormonats) beantragt werden.
- 131 (4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorher
132 schriftlich per E-Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der
133 Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist
134 mitgliederöffentlich bekannt gegeben werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann
135 die Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. Der Dringlichkeit
136 muss vor Einstieg in die Tagesordnung mit satzungändernder Mehrheit durch die
137 Mitgliederversammlung stattgegeben werden.
- 138 (5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr
139 als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des
140 geschäftsführenden Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen
141 Landesvorstandsämter einberufen.
- 142 (6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.
- 143 (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:
- 144 1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und
145 organisatorische Arbeit des Landesverbandes,

- 146 2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,
- 147 3. Beschlussfassung
- 148 a) über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,
- 149 b) von Anträgen,
- 150 c) von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten,
- 151 d) des Haushalts,
- 152 4. Wahl
- 153 1. des Landesvorstandes,
- 154 2. der Rechnungsprüfer*innen,
- 155 3. des Landesschiedsgerichtes,
- 156 4. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss,
- 157 5. der Delegierten zum Länderrat und Wahl der Delegierten zur Mitte-
- 158 Ost-AG,
- 159 6. der Ostbeauftragten,
- 160 7. des FLINTA* & genderpolitischen Teams,
- 161 8. des Vielfaltspolitischen Teams,
- 162 5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei
- 163 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin,
- 164 6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von
- 165 Kreisverbänden, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.
- 166 (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 167 (9) Antragsberechtigt sind:
- 168 1. alle Mitglieder
- 169 2. der Landesvorstand
- 170 3. die Kreisverbände
- 171 4. die Vollversammlung der Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans und
- 172 agender Personen
- 173 5. die Fachforen

174 6. das Schiedsgericht

175 7. die Rechnungsprüfung

176 8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben

177 (10) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern
178 spätestens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

179 (11) Bei jeder Landesmitgliederversammlung ist eine verpflichtende Dokumentation
180 der Redebeiträge im Hinblick auf das Gender der Redner*in zu führen, um
181 systematische Diskriminierung auf Grund von Gender frühzeitig zu erkennen und
182 dieser entgegenzuwirken. Zusätzlich wird empfohlen dies auch bei Aktiventreffen
183 auf Landesebene zu tun. Das GenderWatch-Team ist kein festes Team und für alle
184 Mitglieder offen. Es wird zu Beginn der Veranstaltung durch offene Wahl
185 bestätigt. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

186 § 6 Aktiventreffen

187 (1) Auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden, 5 % der Mitglieder oder auf
188 Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei
189 Wochen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine
190 Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster
191 Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

192 (2) Aufgaben des ATs:

193 1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder

194 2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht
195 widersprechen darf und diese nicht aufheben darf

196 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB

197 4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands

198 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen.

199 (3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem
200 Aktiventreffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage

201 vor dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden
202 und allen Mitgliedern zugänglich sein.

203 **§ 7 Landesvorstand**

204 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
205 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des
206 Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS
207 90/DIE GRÜNEN.

208 (2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die
209 Mitgliederversammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die
210 Schwerpunkte der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen
211 Schwerpunkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden.
212 Dafür bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur zweiten
213 ordentlichen Landesmitgliederversammlung des jeweiligen Jahres ein.

214 (3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier
215 Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen,
216 einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die
217 Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer*innen sowie
218 der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

219 (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
220 und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung
221 muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr
222 als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

223 (5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen
224 Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr
225 gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit
226 der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr
227 oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung
228 gegenüber rechenschaftspflichtig.

229 (6) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
230 einmal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht
231 berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier
232 Jahre nicht überschreiten.

233 (7) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer
234 – Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,

- 235 – Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
236 ist,
237 – Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament ist
238 oder
239 – in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
240 JUGEND Berlin steht
241 – nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist.

242 (8) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist durch
243 Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse von
244 Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur auf
245 der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche
246 Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vorgaben
247 des § 5 Absatz 3 beantragt werden.

248 (9) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine
249 Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine
250 Organisatorische Geschäftsführung und eventuell weitere Angestellte ein.

251 (10) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne
252 Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden
253 den GJB-Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach der
254 LaVoSi digital zugänglich gemacht.

255 (11) Die GRÜNE JUGEND Berlin wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des
256 geschäftsführenden Landesvorstandes rechtlich vertreten.

257 **§ 8 Fachforen (FaFos)**

258 (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen
259 Themen treffen.

260 (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen.
261 Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

262 (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos
263 gewählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus
264 eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist
265 einmalig möglich.

266 (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit

267 für Aktiventreffen und die LMV aufbieten können.

268 (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV
269 beantragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten
270 FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu
271 veröffentlichen. Die Anerkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer
272 2/3-Mehrheit.

273 § 9 Bildungsteam

274 (1) Aufgaben des Bildungsteams:

275 1. Unterstützung des Landesvorstands bei der strategischen und methodischen
276 Weiterbildung der GRÜNEN JUGEND Berlin.

277 2. Sicherstellen von differenzierten Bildungsangeboten, welche für
278 unterschiedliche Wissensstände geeignet sind. Bildungsangebote sollen
279 inklusiv gestaltet werden.

280 3. Methodische Unterstützung der Kreisverbände in ihrer Bildungsarbeit.

281 4. Sicherstellen eines nachhaltigen Wissenstransfers.

282 5. Koordination und bei Bedarf Durchführung der Bildungsangebote bei größeren
283 Veranstaltungen.

284 6. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung zieht das Bildungsteam inhaltliche
285 Expert*innen oder Fachforen hinzu.

286 (2) Gemeinsam mit dem Landesvorstand koordiniert das Bildungsteam die
287 Bildungsarbeit des Landesverbands. Ziel ist es, die Basis zu stärken und eine
288 zielgerichtete strategische Bildungsarbeit zu etablieren.

289 (3) Das Bildungsteam besteht aus sechs Personen. Zwei Landesvorstandsmitglieder
290 werden durch den Landesvorstand entsandt und vier Basismitglieder durch die
291 Landesmitgliederversammlung gewählt. Das Team wird auf der
292 Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sollten in der laufenden
293 Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem
294 verbleibenden Team über eine Ausschreibung das Team nachbesetzen.

295 **§ 10 Kreisverbände**

296 (1) Aufgaben der Kreisverbände:

297 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Kreisverbände und deren
298 Mitglieder.

299 2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.

300 3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

301 (2) Die Kreisverbände stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen. Informationen
302 über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

303 (3) Die Kreisverbände müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer
304 ordentlichen LMV beantragen. Kreisverbände werden mit einer absoluten Mehrheit
305 von der LMV anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist
306 möglich. Die anerkannten Kreisverbände sind mit dem Datum ihrer (letzten)
307 Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Auflösung von
308 Kreisverbänden erfolgt auf einer LMV mit satzungsändernder Mehrheit.

309 (4) Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand jede Änderung der
310 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen.
311 Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen
312 rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem Landesvorstand
313 der GRÜNEN JUGEND Berlin und dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE
314 GRÜNEN mitteilen.

315 (5) Kreisverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für
316 Untergliederungen treffen.

317 **§ 11 Landesschiedsgericht**

318 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern,
319 die von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

320 (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und ausschließlich
321 an die Satzung gebunden.

322 (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht

- 323 – gleichzeitig das Amt der*des Rechnungsprüfer*in inne haben
324 – oder Mitglied des Landesvorstandes sein.

325 (4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- 326 1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,
327 2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,
328 3. die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung,
329 4. die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,
330 5. das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.

331 (5) Antragsberechtigt sind:

- 332 1. die Landesmitgliederversammlung (LMV),
333 2. der Landesvorstand (LaVo),
334 3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine
335 Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
336 4. jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

337 (6) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- 338 1. Verwarnung,
339 2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr,
340 3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von
341 zwei Jahren,
342 4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
343 5. Ausschluss aus dem Landesverband.

344 § 12 Rechnungsprüfung

345 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von
346 einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit
347 der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

348 (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein oder
349 in zurückliegenden Geschäftsjahren, die noch zu prüfen sind, gewesen sein. Sie
350 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
351 zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.

352 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
353 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
354 Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das
355 Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

356 § 13 Antrags- und Versammlungskommission

357 (1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier gleichberechtigten
358 Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines
359 Jahres für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

360 (2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und ausschließlich an
361 die Satzung gebunden.

362 (3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied des
363 Landesvorstandes sein.

364 (4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte der
365 Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der
366 Durchführung der Aufgaben nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere Bestimmungen
367 sind der Geschäftsordnung § 10 Absatz (10) zu entnehmen.

368 § 14 Delegierte zum Länderrat

369 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüssel des
370 Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Ein*e
371 Delegierte*r wird vom Landesvorstand für die nächste Länderratssitzung, alle
372 weiteren Delegierten von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

373 (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN
374 JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.

375 (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

376 **§ 15 Versammlungen**

377 (1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

378 (2) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für
379 Versammlungen, auf denen Personenwahlen stattfinden. Findet im Rahmen einer
380 Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so darf diese nur online
381 stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen eingehalten werden und
382 die Abstimmungen transparent und offen durchgeführt werden, sodass alle
383 Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang und das
384 Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gemäß § 14 Absatz 2
385 Satz 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

386 **§ 16 Bildungsarbeit**

387 (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu
388 gestalten und allen Interessierten anzubieten.

389 **§ 17 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin**

390 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
391 LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

392 (2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das
393 Restvermögen.

394 **§ 18 Nähere Bestimmungen**

395 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:

396 1. eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt,

397 2. eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der
398 Landesmitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher

399 bestimmt.

400 **§ 19 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung**

401 (1) Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit
402 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müssen
403 vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu
404 diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

405 (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FLINTA*-Statut und das
406 Vielfaltstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin sind Teil dieser Satzung.

407 (3) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der
408 Landesmitgliederversammlung in Kraft.

409 **§ 20 Schlussbestimmungen**

410 Die Satzung wurde am 1. März 2026 beschlossen. Zeitgleich tritt die bisher
411 gültige Satzung außer Kraft.

412 **Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Statut der GRÜNEN JUGEND** 413 **Berlin**

414 FLINTA* - Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen,
415 trans Personen und agender Personen, sowie Personen mit anderer marginalisierter
416 Geschlechtsidentität

417 TINA* - trans Personen, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen,
418 agender Personen sowie Personen mit anderer Geschlechtsidentität, deren
419 Geschlecht von dem ei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht.

420 **§ 1 Mindestquotierung**

421 1. Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
422 Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte FLINTA*-
423 Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden
424 Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder
425 Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen
426 besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die
427 Mindestquotierung unterschritten wurde. Steht bei Delegationen nur ein

428 ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder
429 zweiten Amtszeit mit einer FLINTA*-Person zu besetzen. Einmalige
430 Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person eine FLINTA*-Person, so muss im
431 Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau, inter, nicht-
432 binären, trans und agender Person besetzt werden. Ordentliche und
433 Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen. Für
434 Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS
435 90/DIE GRÜNEN vorgenommen werden, gelten die Quotierungsregelungen aus der
436 Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

437 (2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FLINTA*-Forum (§ 2).

438 **§ 2 Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender** 439 **Forum**

440 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten
441 FLINTA*-Personen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein Frauen, Lesben,
442 inter, nicht-binäre, trans und agender Forum (FLINTA*-Forum) abhalten wollen.
443 Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der
444 Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde
445 lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FLINTA*-
446 Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein
447 Parallelprogramm für alle, die nicht am FLINTA-Forum teilnehmen, verantwortlich.
448 Das FLINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

449 Auf dem FLINTA*-Forum können die anwesenden FLINTA*-Personen:

- 450 a) über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit
- 451 vorher zu besetzende FLINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- 452 b) ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FLINTA*-
- 453 Votum) beschließen,
- 454 c) ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Veto (FLINTA*-
- 455 Veto) aussprechen.

456 (2) Öffnung von offenen Plätzen:

- 457 a) Sollte keine FLINTA*-Person auf einen FLINTA*-Personenplatz (FLINTA*-Platz)
- 458 kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine
- 459 Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- 460 b) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FLINTA*-Person auf einem
- 461 FLINTA*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle
- 462 Gremien mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen besetzt werden müssen (vgl. §
- 463 1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FLINTA*-Forum aufgehoben
- 464 werden.
- 465 c) Das FLINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für
- 466 alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt,

467 bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

468 (3) Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FLINTA*-Votum)
469 / Frauen-, Lesben, Inter- und Trans*-Veto (FLINTA*-Veto):

470 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA*-
471 Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die
472 FLINTA*-Personen die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine
473 gesonderte Abstimmung nur unter den FLINTA*-Personen durchzuführen. Es kann ein
474 FLINTA*-Votum, ein FLINTA*-Veto oder ein FLINTA*-Votum verbunden mit einem
475 FLINTA*-Veto beschlossen werden. Ein FLINTA*-Votum ist eine nicht bindende
476 Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit
477 getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des
478 FLINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FLINTA*-
479 Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann
480 erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes
481 FLINTA*-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

482 **§ 3 Redelisten**

483 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
484 das Recht von FLINTA*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet,
485 gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

486 **§ 4 Einstellungspraxis**

487 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung.
488 In Bereichen, in denen Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender
489 Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange
490 bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

491 (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese
492 von § 4 Absatz (1) ausgenommen werden.

493 **§ 5 Politische Weiterbildung**

494 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen
495 Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FLINTA*-
496 Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein
497 Auswahlverfahren notwendig ist, werden FLINTA*-Personen bei gleicher
498 Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von
499 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin, z. B. bei Aktiventreffen, Seminaren

500 oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der
501 eingeladenen Referent*innen FLINTA*-sind.

502 **§ 6 Frauen-, Lesben-, inter-, trans-, agender- und**
503 **genderpolitisches Team (FLINTA* und genderpolitisches Team)**

504 (1) Das FLINTA*- und genderpolitische Team besteht aus der*dem FLINTA*- und
505 genderpolitischen Sprecher*in im Landesvorstand und zwei weiteren Mitgliedern,
506 die nicht dem Landesvorstand angehören. Die*der FLINTA*- und genderpolitische
507 Sprecher*in und die weiteren Mitglieder werden durch die
508 Landesmitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des FLINTA*- und
509 genderpolitischen Teams müssen FLINTA*-Personen sein. Sollten in der laufenden
510 Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem
511 verbleibenden Team über eine Ausschreibung den Platz bis zur nächsten
512 Landesmitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen.

513 (2) Das Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitische
514 Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und
515 genderpolitischen Belange.

516 Das FLINTA*- und genderpolitische Team ist federführend verantwortlich für die
517 Weiterentwicklung einer Strategie zur Einbindung von Frauen sowie von TINA*-
518 Personen. Gemeinsam mit dem Landesvorstand arbeitet es an der Konzeption und
519 Implementierung von Fördermaßnahmen für Frauen und TINA*-Personen. Es ist
520 darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen FLINTA*-Treffen
521 einzuberufen.

522 Diese dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten FLINTA*-Förderung. Das
523 FLINTA*- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-
524 Trans*-Vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner
525 ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für FLINTA*- und genderpolitische Fragen
526 innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in diesen
527 Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die FLINTA*- und
528 genderpolitische Vernetzung zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.

529 **§ 7 Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender**
530 **Personen-Vollversammlung (FLINTA*-Vollversammlung/FLINTA*-**
531 **VV)**

532 (1) Die FLINTA*-VV tagt in der Regel einmal im Jahr.

533 (2) Die FLINTA*-VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder
534 von 5 % der Mitglieder, die sich als FLINTA*-Personen definieren, einberufen
535 werden.

536 (3) Die FLINTA*-VV ist in der Regel schriftlich von FLINTA*-Personen des
537 Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen
538 einzuladen.

539 (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB, die sich als
540 FLINTA*-Personen definieren. Alle anwesenden Personen, die sich als FLINTA*-
541 Personen identifizieren haben Rederecht.

542 (5) Beschlüsse der FLINTA*-VV sind den Beschlüssen der LMV gleichgestellt.

543 (6) Aufgaben der FLINTA*-VV sind:

544 1. Kontrolle des FLINTA*- und genderpolitischen Teams

545 2. Initiierung FLINTA*- und genderpolitischer Maßnahmen

546 3. Kontrolle der Einhaltung FLINTA*- und genderpolitischer Grundsätze in
547 allen Bereichen der GJB

548 **§ 8 Schlussbestimmungen**

549 Durch das Akronym FLINTA* sind Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und
550 agender Personen jeden Geschlechts sowie Menschen, die sich als nicht-binär
551 identifizieren, bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. Die
552 GRÜNE JUGEND akzeptiert und respektiert jede Selbstidentifikation.

553 Wir verwenden die Schreibweise Frauen*, um darauf hinzuweisen, dass die
554 Kategorie „Frau“ sozial konstruiert ist.

555 **Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin**

556 Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausschlüssen und Hierarchien. An einigen
557 Stellen sind wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxis
558 aber trennen uns Strukturen und Ideologien der Ungleichheit. Sexismus, Rassismus
559 und andere Diskriminierungen betreffen uns dabei unterschiedlich stark.
560 Politisch kämpfen wir gegen Diskriminierung und Ungerechtigkeit, für radikale

561 Demokratie und Gleichstellung. Aber Strukturen und Ideologien der Ungleichheit
562 prägen auch uns und unseren Verband, deshalb müssen wir ihnen auch in unserem
563 Verband begegnen.

564 Unser Anspruch ist es daher, unsere Strukturen und uns selbst kritisch zu
565 hinterfragen und wo nötig zu verändern. In diesem Statut sammeln wir
566 grundlegende Instrumente, mit denen wir diese Veränderungen nachhaltig angehen.
567 Dieser Prozess ist die Verantwortung des gesamten Verbandes, insbesondere
568 derjenigen, die nicht oder wenig benachteiligt werden.

569 Wir möchten die GRÜNE JUGEND Berlin zu einem inklusiven Verband entwickeln, in
570 dem alle unabhängig von ihrem Hintergrund darin bestärkt werden, Politik zu
571 machen und den Verband sowie unsere Gesellschaft zu verändern. Diskriminierungen
572 aufgrund von Alter, Migrationsgeschichte und Nationalität, Geschlecht und
573 geschlechtliche Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und
574 Weltanschauung, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft möchten wir abbauen
575 und Betroffene unterstützen.

576 Wir wollen darüber hinaus Betroffene gezielt fördern durch Vernetzungsangebote,
577 Bildungsarbeit u. a. Neben strukturellen Veränderungen des Verbandes erfordert
578 das vor allem die Bereitschaft Nichtbetroffener, sich mit vielfaltspolitischen
579 Themen aktiv zu beschäftigen. Es ist somit besonders wichtig, dass nicht nur
580 Menschen mit Diskriminierungserfahrung im Bereich Vielfalt und
581 Antidiskriminierung aktiv sind, sondern auch, dass nicht betroffene Mitglieder
582 sich solidarisieren und sich bei der Verbandsöffnung für unterschiedliche
583 Menschen aktiv einbringen.

584 Die Gesellschaft und unser Verband sind immer in einem Entwicklungsprozess.
585 Dieses Statut muss diesen Prozess widerspiegeln und angepasst werden, wenn wir
586 diese Ziele verfehlen.

587 **§ 1 Antidiskriminierung**

588 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Ansprechpersonen für
589 Diskriminierungsfälle. Sie arbeiten vertraulich und sind Ansprechpersonen für
590 Menschen, die innerhalb der GRÜNEN JUGEND Berlin Diskriminierung erfahren. Die
591 Ansprechpersonen sollen eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Betroffene von
592 Diskriminierung bieten. Wenn von der beschwerdeführenden Person gewünscht,
593 verweisen die Ansprechpersonen an oder kooperieren mit den
594 Antidiskriminierungsstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sowie externen
595 Beratungsstellen.

596 (2) Jedes Mitglied des Landesvorstands der GRÜNEN JUGEND Berlin muss sich
597 innerhalb der ersten sechs Monate zu Antidiskriminierungs- und
598 vielfaltspolitischen Themen weiterbilden. Dies gilt auch für nachgewählte
599 Mitglieder. Das Angebot soll dem Verband helfen, sich nicht nur zu bestimmten
600 Themen zu sensibilisieren, sondern auch die politischen Forderungen von
601 marginalisierten Gruppen zu verstehen und zu vertreten. Die Weiterbildung soll
602 auch für weitere Mitglieder offen sein.

603 **§ 2 Selbstorganisation**

604 Ein Safer Space (deutsch: sicherer Raum) bietet einer Gruppe, die von der
605 gleichen Diskriminierungsform betroffen ist, die Möglichkeit, sich unter
606 Ausschluss Nichtbetroffener auszutauschen, zu vernetzen und zu bestärken. Dabei
607 ist nicht garantiert, dass dieser Raum frei von Diskriminierung ist. Von einer
608 größeren Sensibilität aufgrund ähnlicher Betroffenheit wird aber ausgegangen.
609 Selbstorganisierte Gruppen sollen solche sichereren Räume innerhalb des
610 Verbandes schaffen.

611 (1) Von einer bestimmten Diskriminierungsform Betroffene haben das Recht, sich
612 verbandsintern unter Ausschluss Nichtbetroffener zu organisieren. Der Verband
613 soll diese Organisationsform aktiv fördern. Alle Gliederungen und Organe des
614 Verbandes sind dazu angehalten, insbesondere Neumitglieder auf
615 selbstorganisierte Gruppen hinzuweisen und den Kontakt herzustellen.

616 (2) Die GRÜNE JUGEND Berlin stellt die notwendigen Ressourcen, insbesondere
617 Räumlichkeiten, für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung.

618 (3) Selbstorganisierte Gruppen müssen jährlich ihre Anerkennung durch eine
619 Landesmitgliederversammlung beantragen, um als offizielles Organ agieren zu
620 können. Die Anerkennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Aberkennung ist nur
621 mit satzungsändernder Mehrheit möglich.

622 (4) Wird eine bereits existierende selbstorganisierte Gruppe inaktiv, muss das
623 vielfaltspolitische Team spätestens nach sechs Monaten ohne Treffen ein
624 Vernetzungstreffen für die Betroffenen der jeweiligen Diskriminierungsform
625 veranstalten und dort zu den Möglichkeiten von Selbstorganisation im Verband
626 informieren.

627 **§ 3 Vielfaltspolitisches Team**

628 (1) Das vielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen. Ein Mitglied wird

629 durch den Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt. Diese Person vertritt die
630 Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte*r bei Bündnis 90/Die Grünen
631 Berlin. Drei weitere Mitglieder werden durch die Landesmitgliederversammlung
632 gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der
633 Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Team über eine Ausschreibung
634 den Platz bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen.

635 (2) Aufgabe des vielfaltspolitischen Teams ist es, Prozesse anzustoßen, um
636 diskriminierende Strukturen, wie in der Einleitung beschrieben, abzubauen und
637 Betroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team
638 a) plant Strategien und Maßnahmen, den Verband für marginalisierte Menschen zu
639 öffnen,
640 b) fördert und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen,
641 solange und soweit die Gruppen das wollen,
642 c) kümmert sich um gezielte Förderangebote für marginalisierte Menschen
643 innerhalb der GRÜNEN JUGEND Berlin.
644 d) sensibilisiert die Mitglieder des Verbands für vielfältige
645 Diskriminierungsdimensionen, Intersektionalität, sowie deren Auswirkungen auf
646 marginalisierte Personen.

647 (3) Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegt beim FLINTA*- und
648 genderpolitischen Team. Dieses soll mit dem vielfaltspolitischen Team eng
649 zusammenarbeiten. Das vielfaltspolitische Team tagt mindestens zweimal jährlich
650 gemeinsam mit dem FLINTA*- und genderpolitischen Team.

651 (4) Das vielfaltspolitische Team berichtet der Landesmitgliederversammlung
652 jährlich von seiner Arbeit.

653 (5) Dem vielfaltspolitischen Team steht ein Budget zur satzungsgemäßen Erfüllung
654 seiner Aufgaben zur Verfügung.

655 **§ 4 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder** 656 **Rassismuserfahrung**

657 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden und stimmberechtigten
658 Mitglieder, die Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrungen machen,
659 beschließen, ob sie ein MARE-Forum abhalten wollen. Nicht von Rassismus oder
660 Antisemitismus betroffene Personen sind von diesem Forum ausgeschlossen. Die
661 anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang und teilen nach Ende
662 des MARE-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das MARE-Forum gilt als
663 Teil des jeweiligen Gremiums, eine Fortsetzung der Versammlung während des
664 Forums ist nicht möglich.

665 Auf dem MARE-Forum können die anwesenden Mitglieder mit Antisemitismus- oder
666 Rassismuserfahrung:

- 667 a) über die Öffnung von Plätzen für Mitglieder ohne Rassismus- und/oder
668 Antisemitismuserfahrung entscheiden, soweit vorher zu besetzende MARE-Plätze
669 nicht besetzt werden konnten,
670 b) ein MARE-Votum beschließen,
671 c) ein MARE-Veto aussprechen.

672 (2) MARE-Votum / MARE-Veto:

673 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von MARE-
674 Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, kann ein MARE-
675 Forum ein Votum, ein Veto oder beides beschließen. Die Entscheidung wird mit
676 absoluter Mehrheit getroffen.

677 Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung.

678 Ein Veto hat bei anderslautendem Beschluss der Gesamtversammlung aufschiebende
679 Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung erneut eingebracht
680 werden. Ein zweites Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

681 § 5 Politische Weiterbildung

682 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen
683 Stellenwert. Um aktiv gegen die diskriminierenden Strukturen unserer
684 Gesellschaft ankämpfen zu können, ist es wichtig, dass unsere Mitglieder für
685 diese Ungerechtigkeiten sensibilisiert werden. Bei der Organisation und Planung
686 von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin ist darauf zu achten, dass es sich
687 bei der Auswahl von Referent*innen um eine annähernd gesellschaftlich
688 repräsentative Besetzung handelt. Gerade von Diskriminierung betroffene Personen
689 müssen für Bildungsarbeit angemessen honoriert werden.

690 § 6 Schlussbestimmungen

691 Durch die Abkürzung „MARE“ sind Menschen mit Antisemitismus- und/oder
692 Rassismuserfahrung bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend.
693 „MARE“ wird als Selbstbezeichnung respektiert und ernst genommen. Der Begriff
694 „MARE“ ist nicht als Fremdzuschreibung gedacht, d. h. wer MARE ist, wird nicht
695 von Außenstehenden entschieden, sondern nur von Betroffenen für sich selbst.

696 1. Da Menschen strukturell Antisemitismus und/oder Rassismus erfahren,
697 möchten wir Menschen mit Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrung
698 (MARE) fördern.

699 2. Unter Rassismus im Sinne dieses Statuts fällt insbesondere, aber nicht

700 ausschließlich, anti-schwarzer, anti-muslimischer, antiasiatischer und
701 antislawischer Rassismus sowie Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja.

702 **§ 7 Rolle der Diversity-Beauftragte*r bzw.** 703 **Vielfaltspolitischen Sprecher*in**

704 Der*die Vielfaltspolitische Sprecher*in der GRÜNEN JUGEND Berlin soll Mitglied
705 im Landesvorstand sein und wird jährlich nach der Wahl des Landesvorstands
706 gewählt. Die Aufgaben sind:

- 707 1. die GRÜNE JUGEND Berlin im Diversity-Rat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin
708 zu vertreten,
- 709 2. mindestens ein Weiterbildungsangebot für den Landesvorstand zu
710 vielfaltspolitischen Themen zu organisieren,
- 711 3. sich aktiv im vielfaltspolitischen Team einzubringen,
- 712 4. die Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle zu begleiten und zu
713 unterstützen.

714 **FINANZORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin**

715 **Präambel**

716 Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen
717 und die Haushaltsführung des Verbands.

718 **Allgemeines**

719 **§ 1 Anwendungsbereich**

720 Diese Finanzordnung regelt als Teil der Satzung die Finanzen, insbesondere die
721 Haushaltsführung, Rechnungslegung und Beitragserhebung, der GRÜNEN JUGEND
722 Berlin. Die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin sind nach den Vorgaben des
723 Parteiengesetzes, den Satzungen und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband
724 und Bündnis 90/Die Grünen Berlin zu führen.

725

§ 2 Schatzmeister*in

726 (1) Der*die Schatzmeister*in ist für die Führung der Finanzen der GRÜNEN JUGEND
727 Berlin verantwortlich.

728 (2) Er*Sie wird durch die politische Geschäftsführung vertreten.

729 (3) Schatzmeister*in und politische Geschäftsführung erhalten personalisierten
730 Kontozugriff. Der Landesvorstand kann zudem den Sprecher*innen und
731 Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin personalisierten Kontozugriff
732 gewähren.

§ 3 Haushaltsplan

734 (1) Der Entwurf für den Haushaltsplan wird vom Landesvorstand mit Zustimmung des
735 FLINTA*- und genderpolitischen Teams aufgestellt. Der Haushaltsplan wird durch
736 die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist
737 dauerhaft mitgliederöffentlich zugänglich zu machen.

738 (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen- und Ausgaben des Geschäftsjahres.
739 Für alle Einnahmen bzw. Ausgaben mit einem gemeinsamen Zweck sind Titel zu
740 bilden. Einnahmen und Ausgaben sind ausgeglichen, Entnahmen und Zuführungen zu
741 den Rücklagen sind als Einnahmen bzw. Ausgaben zu verbuchen.

§ 4 Nachtragshaushalt

743 Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen
744 Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtragshaushalt der
745 Landesmitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr möglich.

§ 5 Vorläufige Haushaltsführung

747 (1) Wurde für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der
748 Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige
749 Haushaltsführung.

750 (2) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung
751 in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des
752 Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden. Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf
753 dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

754 **§ 6 Jahresabschluss**

755 (1) Der Jahresabschluss enthält die Gewinn- und Verlustrechnung des
756 Geschäftsjahres, die dem Haushaltsplan gegenübergestellt wird.

757 (2) Der Jahresabschluss enthält außerdem eine Übersicht des Vermögens sowie
758 aller offenen Verbindlichkeiten und Forderungen zum Schluss des Geschäftsjahres.
759 Zum Vermögen zählen auch alle Wertgegenstände mit einem geschätzten
760 Wiederbeschaffungswert von mindestens 100 Euro, die keine Verbrauchsgegenstände
761 sind.

762 (3) Dem Jahresabschluss sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

763 1. Spenden und Sonderbeiträge, welche gemäß § 13 und § 14 der Finanzordnung
764 angegeben werden müssen,

765 2. das Genderbudgeting.

766 (4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen
767 Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führt
768 das Gender-Budgeting auf Grundlage eines den Mitgliedern öffentlichen Konzepts
769 der FLINTA*-Vollversammlung durch.

770 **§ 7 Rechenschaft und Entlastung**

771 (1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor der
772 ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des Folgejahres den
773 Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.

774 (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des
775 Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.

776 (3) Die erste ordentliche Landesmitgliederversammlung des Folgejahres
777 entscheidet auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die finanzielle
778 Entlastung des Landesvorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

779 **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge**

780 (1) Mitgliedsbeiträge sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der GRÜNEN
781 JUGEND Bundesverband zu entrichten.

782 (2) Amts- und Mandatsträger*innen, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sind
783 oder aufgrund eines Votums der GRÜNEN JUGEND Berlin ihr Amt oder Mandat erlangt
784 haben, leisten Sonderbeiträge an die GRÜNE JUGEND Berlin.

785 (3) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 1 % der Grunddiät oder des
786 Bruttogehaltes.

787 (4) Über eine Reduktion oder Erlass der Sonderbeiträge aus sozialen Gründen
788 entscheidet der*die Schatzmeister*in im Einvernehmen mit der*dem
789 Beitragspflichtigen.

790 (5) Im Anhang zum Jahresabschluss wird für alle Beitragspflichtigen aufgeführt,
791 welchen Anteil der zu leistenden Sonderbeiträge tatsächlich geleistet wurde.

792 (6) Amts- und Mandatsträger*innen im Sinne dieses Paragraphen sind Mitglieder
793 des Senats, Staatssekretär*innen, Regierungssprecher*innen, Präsidenten*innen
794 sowie Vizepräsident*innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Mitglieder des
795 Abgeordnetenhauses und die Landesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

796 § 9 Spenden

797 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und
798 Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche
799 Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Berlin
800 zu verhindern.

801 (2) Spenden werden in der Regel angenommen. Ausgenommen sind

802 Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden

803 sind den Spender*innen unverzüglich zurückzuüberweisen oder unverzüglich über
804 Bündnis 90/Die Grünen Berlin an das Präsidium des Deutschen Bundestages
805 weiterzuleiten.

806 (3) Einzel- und wiederkehrende Spenden, welche innerhalb eines Kalenderjahres
807 1.000 Euro überschreiten, werden im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

808 (4) Spenden von juristischen Personen müssen unabhängig von der Höhe im
809 Jahresabschluss angegeben und begründet werden. Bei der Angabe informiert die
810 GRÜNE JUGEND Berlin zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.

811 (5) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der
812 Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.

813 **§ 10 Aufwandsentschädigungen**

814 (1) Mitglieder des Landesvorstands haben Anspruch auf eine
815 Aufwandsentschädigung.

816 (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt

- 817 a) 50 Euro monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
- 818 b) 30 Euro monatlich für jede*n Beisitzer*in.

819 (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im selben Kalenderjahr und in derselben
820 Amtszeit. Mitglieder des Landesvorstands, deren Amtszeit nicht zu einem
821 Monatsanfang beginnt oder endet, erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung.
822 Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.

823 **§ 11 Erstattungen**

824 (1) Erstattungen sind beim Landesvorstand binnen zwei Monaten nach Tätigkeit der
825 Ausgabe zu beantragen. Erstattungen erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach
826 Beantragung.

827 (2) Erstattungen müssen schriftlich und unter Vorlage des Originalbelegs
828 erfolgen. Rechnungen auf Thermopapier (z. B. Kassenzettel) müssen zusätzlich
829 kopiert werden.

830 (3) Nur vegane Verpflegung ist erstattungsfähig. Ausnahmen benötigen eine Zwei-
831 Drittel-Mehrheit des Landesvorstandes. und müssen entsprechend begründet werden.

832 **§ 12 Reisekosten**

833 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet Reisekosten für

- 834 a) Delegierte und Ersatzdelegierte der GRÜNEN JUGEND Berlin,
- 835 b) Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin,

836 c) Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen
837 besteht, und

838 d) Landesvorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Aufgaben

839 reisen.

840 e) Sie kann außerdem Wahlkampfshelfer*innen anderer Landesverbände der GRÜNEN
841 JUGEND, die aus einem anderen Bundesland anreisen, Reisekosten erstatten.

842 (2) Erstattungsfähige Reisekosten sind:

843 a) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten in voller Höhe, wenn die
844 Fahrkarten bis vier Wochen vor der Reise gebucht wurden und das günstigste
845 Angebot gewählt wurde, und

846 b) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten bis zu einem Maximalbetrag,
847 wenn die Fahrkarten später als vier Wochen vor der Reise gebucht wurden, und

848 c) in Ausnahmefällen eine Kilometerpauschale für Fahrten mit einem privaten PKW.

849 (3) Grundsätzlich sind nur Zugtickets der 2. Klasse ohne Sitzplatzreservierung
850 erstattungsfähig. Der Maximalbetrag gem. lit. b) und die Pauschale gem. lit. c)
851 werden von der Landesmitgliederversammlung beschlossen und öffentlich gemacht.
852 Wird kein solcher Beschluss gefasst oder liegt der letzte Beschluss mehr als
853 drei Jahre zurück, werden die Kosten gem. lit. b) in voller Höhe erstattet.

854 (4) Insbesondere für unzumutbare finanzielle und/oder zeitliche Belastungen
855 können Anspruchsberechtigte die vollständige Erstattung der Fahrtkosten
856 beantragen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand.
857 Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet.

858 (5) Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu
859 begründen.

860 (6) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen
861 werden.

862 (7) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

863 § 13 Honorare

864 (1) Referent*innen kann für ihre Dienstleistung ein Honorar gezahlt werden.

865 (2) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referentinnen bei
866 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin gezahlt. Als extern gelten alle

867 Referent*innen, die nicht
868 a) Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
869 b) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

870 c) in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
871 JUGEND Berlin stehen.

872 (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250 Euro betragen.

873 (3) Für die Auszahlung des Honorars sind ein Honorarvertrag und eine Rechnung
874 nötig. Die Rechnung ist dem Landesvorstand binnen eines Monats auszustellen.

875 (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar
876 übernommen werden.

877 (5) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen
878 werden.

879 (6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des FLINTA*-und
880 genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des
881 Gender-Budgetings im zugehörigen Haushaltsposten.

882 **§ 14 Barrierefreiheit und Kinderbetreuung**

883 (1) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten
884 Mitglieder barrierefrei sein.

885 (2) Bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht
886 werden.

887 (3) Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind
888 vom Landesverband zu tragen.

889 **§ 15 Geschäftsjahr**

890 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

891 **ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin**

892 § 1 Geltungsbereich

893 (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und
894 Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen
895 wurden.

896 (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die
897 Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

898 § 2 Geschäftsordnungsanträge

899 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
900 stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines
901 Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht
902 zulässig.

903 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- 904 1. auf Schluss der Redeliste,
- 905 2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 906 3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 907 4. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 908 5. Antrag auf Vertagung,
- 909 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 910 7. Antrag auf Aus-Zeit,
- 911 8. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- 912 9. Antrag auf ein FLINTA*-Forum,
- 913 10. Antrag auf ein MARE-Forum,
- 914 11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

915 12. Antrag auf offene Blockwahl.

916 (3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihrer Antrag in einem Redebeitrag
917 von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
918 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich
919 niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

920 **§ 3 Beschlussfähigkeit**

921 (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der
922 ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

923 (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

924 **§ 4 Tagesordnung**

925 (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit
926 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

927 **§ 5 Tagungsleitung**

928 (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in
929 offener Abstimmung festgelegt.

930 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und
931 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt
932 und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die
933 Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.

934 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung
935 angehören.

936 (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
937 der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und
938 auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

939 (5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FLINTA*-Personen zu
940 besetzen.

941 **§ 6 Abstimmungen**

942 (1) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag und mit Zustimmung von
943 mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird
944 eine Abstimmung geheim durchgeführt.

945 **§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit**

946 (1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.

947 (2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen,
948 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

949 (3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten
950 ausgeschlossen werden. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon
951 unberührt.

952 **§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die**
953 **Landesmitgliederversammlung**

954 (1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium
955 als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit
956 von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit
957 absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der
958 Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der
959 Antragsdebatte.

960 (2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum
961 Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor
962 einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der
963 Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen
964 vor der LMV gestellt werden.

965 (3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der
966 Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs- und
967 Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der
968 Landesgeschäftsstelle vorliegen.

969 (4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge schnellstmöglich den

970 Mitgliedern zugänglich machen.

971 (5) Antragsteller*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge
972 vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder
973 modifizierten Übernahmen kann eine Abstimmung über diese beantragt werden.

974 (6) Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie den überwiegenden Teil eines
975 Antrages erst ergänzen oder den inhaltlichen Gegenstand eines Antrages
976 grundsätzlich ändern. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.

977 (7) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in
978 der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für
979 Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter
980 Mehrheit festgestellt werden.

981 (8) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum
982 Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende
983 Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen
984 anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in
985 elektronischer Form vorliegen.

986 (9) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung
987 zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND
988 Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung
989 nicht Teil der Beschlusslage ist.

990 **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

991 (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die
992 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

993 (2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort
994 in Kraft

995 **WAHLORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin**

996 **Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil**

997 **§ 1 Gültigkeitsbereich**

998 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin.

999 **§ 2 Wahlgrundsätze**

1000 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

1001 **§ 3 Passives Wahlrecht**

1002 (1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

1003 (2) Bestimmungen in der Satzung können Mitglieder eines Gremiums für Ämter
1004 ausschließen oder Ämter nur für Mitglieder bestimmter Gremien zugänglich machen.

1005 **§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens**

1006 (1) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählenden
1007 klar erkennbar sein.

1008 **§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung**

1009 (1) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des Wahlgangs.

1010 (2) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei
1011 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die
1012 Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt
1013 der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

1014 **§ 6 Wahlverfahren**

1015 (1) Wahlen der GRÜNEN JUGEND Berlin finden grundsätzlich im
1016 Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt. Abweichend davon kann für
1017 Personenwahlen eine Präferenzwahl gemäß der Wahlordnung der Grünen Jugend §16
1018 bis §19 beantragt werden.

1019 (2) Bei Wahlen darf in Ausnahmefällen eine mündliche Vorstellung der
1020 Kandidat*innen durch eine andere Person erfolgen. Im Zweifel entscheidet das
1021 Präsidium.

1022

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

1023 § 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

1024 (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
1025 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n
1026 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit
1027 "Enthaltung" stimmen.

1028 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
1029 Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

1030 (3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen
1031 Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur
1032 Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

1033 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen
1034 Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt
1035 mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

1036 (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von
1037 Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die
1038 Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

1039 (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche
1040 Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

1041 § 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*einem Bewerber*in

1042 (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja,
1043 Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

1044 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
1045 Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird
1046 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache
1047 Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.

1048 (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste
1049 Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

1050 **§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren**

1051 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
1052 jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu
1053 besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

1054 (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

1055 (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem,
1056 ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber*innen
1057 wie Ämter (§ 9).

1058 (4) Entspricht die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Plätze
1059 kann ein Geschäftsordnungsantrag auf eine offene Blockwahl gestellt werden.
1060 Dabei wird in einem offenen Wahlgang über die Besetzung aller zu wählenden

1061 Plätze abgestimmt. Eine Stimmabgabe nur für einzelne Bewerber*innen ist dabei
1062 nicht möglich.

1063 **Dritter Abschnitt – Votesvergabe**

1064 **§ 10 Begriffsbestimmung des Votums**

1065 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen
1066 Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin politisch
1067 unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte
1068 Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Berlin liegt, insbesondere dass die
1069 Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen
1070 der GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Gremium, für das sie*er kandidiert,
1071 vorzubringen oder umzusetzen.

1072 (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin*den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung
1073 anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es
1074 niemanden.

1075 **§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Votes**

1076 (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht
1077 vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sein oder sich
1078 im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

1079 (2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, aber auch
1080 anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND
1081 nahestehen, vergeben werden.

1082 **§ 12 Vergabeverfahren für Voten**

1083 (1) Voten können von der Landesmitgliederversammlung und in dringlichen Fällen
1084 von einem Aktiventreffen vergeben werden. Die Dringlichkeit muss bei dem
1085 Aktiventreffen beschlossen werden.

1086 (2) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden
1087 Punktes in der Tagesordnung möglich.

1088 (3) Die Votenvergabe erfolgt nach den Regeln der Wahlordnung.

1089 (4) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur
1090 ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden